

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER**

**NEBENAMTLICHEN RICHTER UND MITGLIEDER DER**

**BESCHWERDEKOMMISSIONEN**

**Ressort Präsidium**

**Vernehmlassungsfrist:** 18. Dezember 2009



**INHALTSVERZEICHNIS**

|  | Seite     |
|--|-----------|
| Zusammenfassung .....                                  | 4         |
| Zuständiges Ressort .....                              | 4         |
| Betroffene Stellen .....                               | 4         |
| <b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>                | <b>5</b>  |
| 1.   Ausgangslage .....                                | 5         |
| 2.   Heutige Regelung.....                             | 6         |
| 3.   Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung .....   | 7         |
| 4.   Vorgehen der Regierung.....                       | 7         |
| 5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ..... | 9         |
| 6.   Verfassungsmässigkeit.....                        | 20        |
| <b>II.   REGIERUNGSVORLAGE.....</b>                    | <b>21</b> |

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Entschädigung der nebenamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen wurde in der Vergangenheit jeweils mit Landtagsbeschluss festgelegt. Aufgrund von nur rudimentären gesetzlichen Grundlagen bauen diese Entschädigungsregelungen nicht auf einer nachvollziehbaren Systematik auf. Als Folge davon besteht heute für jeden Gerichtshof und für einzelne Beschwerdekommisionen eine eigene Entschädigungsregelung. Mit dieser Gesetzesvorlage soll die heute unübersichtliche Situation bereinigt werden und es soll eine transparente, nachvollziehbare und gerechte Entschädigungsregelung für die nebenamtlichen Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen ermöglicht werden.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Präsidium

**BETROFFENE STELLEN**

Regierungssekretär, Stabsstelle Finanzen, Gerichte, Beschwerdekommisionen

Vaduz, 12. Oktober 2009

RA 2009/1153

## I. BERICHT DER REGIERUNG

### 1. AUSGANGSLAGE

Ein Kleinstaat wie Liechtenstein ist vor allem aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht in der Lage, die gesamte Judikative durch vollamtlich tätige Richter abzudecken. Gegenwärtig sind lediglich die vierzehn Landrichter sowie die Vorsitzenden der drei Senate des Obergerichtes vollamtlich in diesen Funktionen tätig und unterliegen als solche dem Besoldungsgesetz.

Um eine einem Rechtsstaat entsprechende voll ausgebaute Judikative garantieren zu können, ist Liechtenstein darauf angewiesen, nebst der Laiengerichtbarkeit, die in Liechtenstein eine lange Tradition hat, insbesondere im Instanzenzug tätige Spruchkörper mit ausgewiesenen Fachleuten zu besetzen, welche diese Funktion im Nebenamt und nebenberuflich wahrnehmen. Diese Experten aus dem In- und Ausland sind vor allem in Senaten tätig, welche in Kollegialbesetzung tagen, und bringen dort ihr Wissen und ihre Erfahrung mit ein, namentlich in der Vorbereitung von Sitzungen, deren Leitung und insbesondere in der Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

Diese anspruchsvolle und teils auch zeitaufwendige Tätigkeit ist in angemessener Weise zu entschädigen. Aufgrund einer nur rudimentär vorhandenen und nicht ausreichenden gesetzlichen Grundlage müssen die Bezüge der Mitglieder der in

Frage kommenden Gerichtshöfe jeweils durch Landtagsbeschlüsse festgesetzt werden. Dies führte zu einer unübersichtlichen Situation. Für die einzelnen Gerichtshöfe bestehen heute unterschiedliche Entschädigungsregelungen.

Die oben stehenden Ausführungen treffen sinngemäss auch auf die Beschwerdekommisionen (Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht, Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, Datenschutzkommision, Landesgrundverkehrskommision, Landessteuerkommision, Regelungskommision, Stipendienkommision) zu, die gemäss Art. 78 Abs. 3 der Verfassung an Stelle der Regierung für die Entscheidung von Beschwerden eingesetzt werden.

## **2. HEUTIGE REGELUNG**

Mit Ausnahme der Landrichter und der Senatspräsidenten des Obergerichtes, welche derzeit vollamtlich angestellt sind und nach dem Besoldungsgesetz entschädigt werden, werden heute alle anderen Richter, seien sie rechtskundig oder Laien, nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates, LGBI. 1982 Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 2002, LGBI. 2002 Nr. 68, entschädigt. Dieses Gesetz sieht ausdrücklich für alle Mitglieder der Gerichtshöfe unterschiedslos ein Sitzungsgeld von 250 Franken für einen ganzen Tag und 150 Franken für einen halben Tag sowie den Ersatz von Reisekosten vor.

Daneben ist gemäss diesem Gesetz für die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie für die juristischen Beisitzer eine vom Landtag festzusetzende Pauschalentschädigung vorgesehen, ohne dass jedoch ein diesbezüglicher gesetzlicher Rahmen vorgegeben wird. Auf Antrag der Regierung hat der Landtag in den zurückliegenden Jahren jeweils Regelungen für die Bezüge der Mitglieder von Ge-

richtshöfen beschlossen. Aufgrund der nur rudimentären gesetzlichen Grundlagen konnten diese Entschädigungsregelungen nicht auf einer nachvollziehbaren Systematik aufbauen. Als Folge davon besteht heute für jeden Gerichtshof praktisch eine eigene Entschädigungsregelung, die sich nicht nur in der jeweiligen Höhe der Ansätze, sondern auch in den zugrunde liegenden Eckwerten von den anderen Gerichtshöfen unterscheidet. So wurden auch Änderungen in der Systematik der Entschädigungsregelung bei einzelnen Gerichtshöfen durchgeführt, wie das Beispiel des Obersten Gerichtshofes am deutlichsten zeigt.

Dasselbe trifft auch auf die Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Beschwerdekommisionen zu. Auch für die Beschwerdekommisionen hat der Landtag auf Antrag der Regierung in der Vergangenheit Entschädigungsregelungen beschlossen, die zum Teil sehr unterschiedlich sind.

### **3. NOTWENDIGKEIT EINER GESETZLICHEN REGELUNG**

Die heutige unübersichtliche Situation im Hinblick auf die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen soll mit der Schaffung eines Gesetzes bereinigt werden. Die Notwendigkeit einer Neuregelung drängt sich einerseits aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Regelungen bei der Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen auf, andererseits aber auch im Hinblick auf eine transparente, nachvollziehbare und gerechte Entschädigungsregelung für die nebenamtlichen Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen.

### **4. VORGEHEN DER REGIERUNG**

Die Regierung hat dem Landtag bereits am 20. November 2001 einen Vorschlag zum Erlass eines neuen Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Gerichtshö-

fe und bestimmter Kommissionen unterbreitet. Der damalige Gesetzesvorschlag stützte sich im Wesentlichen auf die bereits heute vorhandenen drei Säulen, nämlich Pauschalen sowohl für die Präsidenten und Vorsitzenden als auch für deren Stellvertreter, ein abgestuftes Sitzungsgeld für alle Mitglieder sowie Fallpauschalen. Der damalige Vorschlag der Regierung stiess jedoch im Vorfeld der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag auf starke Opposition bei den betroffenen Richtern der einzelnen Gerichtshöfe, sodass die Regierung diese Vorlage wieder zurückgezogen hat.

Im Jahre 2007 unterbreitete die Regierung den Gerichten und Beschwerdekommisionen einen Vorschlag, der von einem neuen Ansatz ausging, indem die heute vorhandenen Pauschalentschädigungen durch eine Entschädigung der effektiv aufgewendeten Stunden ersetzt werden sollten. Der Vorschlag wurde im Vorfeld der Vernehmlassung mit den Präsidenten der einzelnen Gerichtshöfe besprochen, wobei mehrheitlich gegen diese Lösung keine Einwände vorgebracht wurden. Die vorgeschlagene Neuausrichtung der Entschädigungsregelung wurde auch einzelnen Präsidenten von Beschwerdekommisionen vorgestellt. Diese sprachen sich für die Beibehaltung einer Fallpauschalen-Lösung wie bisher aus. Ein Entschädigungssystem, welches auf dem effektiven Aufwand basiert, wäre ihrer Ansicht nach zu aufwendig. Im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich der Staatsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof sowie verschiedene Beschwerdekommisionen dezidiert gegen den Vorschlag der Regierung einer Entschädigung der effektiv aufgewendeten Stunden aus.

In der Folge wurde im Rahmen einer Besprechung des zuständigen Ressorts mit den Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen festgestellt, dass auch eine künftige gesetzliche Lösung auf dem heutigen System nach dem Ansatz von Pauschalentschädigungen (Präsidialpauschalen, Fallpauschalen) basieren sollte.



## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu Art. 1 - Geltungsbereich**

In Art. 1 handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung der Gerichtshöfe (Abs. 1) und der Beschwerdekommisionen (Abs. 2), auf welche dieses Gesetz anwendbar ist. Es erscheint der Regierung folgerichtig, neben den Gerichtshöfen ebenfalls die Beschwerdekommisionen als Kommissionen nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung dem vorliegenden Gesetz zu unterstellen, nachdem diese Kommissionen für die Entscheidung von Beschwerden an Stelle der Kollegialregierung eingesetzt werden.

Gemäss Art. 1 haben die Mitglieder dieser Rechtsprechungsorgane, welche unter dieses Gesetz fallen, die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Mitwirkung in den erwähnten Spruchinstanzen muss im Nebenamt erfolgen (Abs. 1 und 2).

### **Zu Art. 4 – Präsidialpauschale**

Zur Abgeltung von repräsentativen und administrativen Aufwendungen der Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen sowie deren Stellvertreter soll auch in Zukunft eine Präsidialpauschale ausbezahlt werden. Diese Präsidialpauschale soll für die einzelnen Gerichtshöfe entsprechend der Stellung und Aufgaben der jeweiligen Gerichtspräsidenten unterschiedlich hoch sein. Die Präsidenten der Beschwerdekommisionen sollen ebenfalls eine unterschiedlich hohe Präsidialpauschale erhalten, allerdings nicht aufgrund der Stellung der einzelnen Kommissionen sondern wegen der unterschiedlichen Beanspruchung mit Sitzungen und Beschwerdefällen. Beim Obergericht sowie beim Kriminal-, Schöffen- und Jugendgericht werden die Vorsitzenden im Jahreslohn gemäss Besoldungsgesetz entschädigt, weshalb sich in diesen Fällen eine Präsidialpauschale erübrigt.

Aufwendungen für Sonderaufgaben der Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen, die in der Präsidentialpauschale berücksichtigt sind, stellen zum Beispiel die Mitarbeit bei Vernehmlassungen und bei der Erarbeitung von Gesetzen dar, oder die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Aufgaben der Justizverwaltung.

#### **Zu Art. 5 – Entschädigung für Fallbearbeitung**

Wie bisher soll auch künftig eine Entschädigung pro erledigten Geschäftsfall ausbezahlt werden. Als Entschädigung wird ebenfalls wie heute eine nach Gerichtsinstanz und Beschwerdekommision abgestufte Fallpauschale festgelegt. Damit wird der Stellung und Bedeutung der einzelnen Gerichtshöfe Rechnung getragen. Diese Fallpauschalen kommen für Geschäftsfälle zur Anwendung, deren Bearbeitungsaufwand sich in einer gewissen Bandbreite um den Durchschnitt bewegen.

Diese Lösung soll auch die heute ausgerichteten Jahrespauschalen für die Richter des Obersten Gerichtshofes sowie für die Beisitzer und Stellvertreter der Senatsvorsitzenden des Obergerichtes ersetzen. Aufgrund von Mehrbelastungen und der Bearbeitung von zusätzlichen Geschäftsfällen mussten bei der heutigen Lösung jedes Jahr Nachzahlungen geleistet werden.

Die Erledigung eines Geschäftsfalles umfasst das Aktenstudium, die Vorbereitung der Sitzung, das Referat sowie die Ausfertigung der Entscheidung. Die Sekretariatskosten sowie die Kosten für juristische Sachbearbeitung durch Dritte sind in dieser Pauschale ebenfalls enthalten. Ausserdem sind in der jeweiligen Entschädigung auch die Aufwendungen für die Anonymisierung einer letztinstanzlichen Entscheidung im Hinblick auf die Publikation auf der Internetplattform [www.gerichtsentscheidungen.li](http://www.gerichtsentscheidungen.li) berücksichtigt. Dieser zusätzliche Aufwand fällt nur für jene Richter an, welche letztinstanzliche Entscheidungen treffen. Dies betrifft insbesondere Richter des Staatsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichts-

hofes und des Obersten Gerichtshofes. Dies wurde bei der Festlegung bzw. Erhöhung der Fallpauschale berücksichtigt.

Es ist bekannt, dass die Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen auch Fälle behandeln, deren Bearbeitung stark in beide Richtungen vom Durchschnitt abweicht. Abs. 3 trägt diesem Umstand Rechnung, indem Geschäftsfälle mit einer deutlich vom Durchschnitt abweichenden Bearbeitungsdauer unterschiedlich entschädigt werden sollen. Die Festlegung, welche Geschäftsfälle mit einer mehrfachen Pauschale und welche Geschäftsfälle mit einem Bruchteil einer Pauschale abgegolten werden sollen, wird mit Abs. 4 den Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen übertragen. Für Pauschalen, welche das Fünffache einer Fallpauschale übersteigen, ist ein Beschluss des entsprechenden Gerichtshofes bzw. der entsprechenden Beschwerdekommision notwendig.

Durch die abgestufte Kompetenz zur Erhöhung von Fallpauschalen für arbeitsintensive Geschäftsfälle in Abs. 4 wird die Zielsetzung verfolgt, dass die Ausrichtung einer über dem Fünffachen einer durchschnittlichen Pauschale liegenden Entschädigung durch das Kollegium abgestützt sein soll und so von diesem mitgetragen wird. Dies dient einerseits dem Entschädigungsempfänger, andererseits entwickelt sich dadurch aber auch eine gemeinsame Anwendungspraxis für die Höhergewichtung von sehr arbeitsintensiven Fällen innerhalb des Gremiums.

#### **Zu Art. 6 – Sitzungsgelder**

Entgegen den bisherigen Regelungen sollen gemäss dem neuen Gesetz künftig auch die Präsidenten oder Vorsitzenden der Gerichtshöfe Sitzungsgelder ausbezahlt erhalten, da sie für die Teilnahme an Sitzungen denselben Zeitaufwand haben wie alle anderen Richter. Für die weiteren Richter (Laienrichter) aller Instanzen wird das Sitzungsgeld analog den Entschädigungen für die Landtagsabgeord-

neten, jedoch ohne den Verdoppelungsbetrag für Vorbereitungsarbeiten festgesetzt.

#### **Zu Art. 7 – Aufwandersatz**

Bei dieser Bestimmung geht die Regierung davon aus, dass die nebenamtlichen Richter und Kommissionsmitglieder über eine Büroinfrastruktur verfügen, so dass für Büroeinrichtungen und Büromaterial kein Aufwandersatz vorgesehen werden muss. Da es sich bei diesen Tätigkeiten immer um zeitlich befristete Tätigkeiten handelt, ist es aus Sicht der Regierung nicht gerechtfertigt, für diesen Zeitraum auch noch Kostenanteile für Miete und Infrastruktur usw. zu entrichten, wenn diese Infrastruktur grundsätzlich auch für die hauptberufliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Ein Kostenersatz ist hingegen vorzusehen für Kopien und Portoausgaben, nachdem diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen.

Die Spesen von Richtern und Beschwerdekommismissionsmitgliedern mit Wohnsitz im Ausland richten sich nach der Verordnung über die Vergütung von Spesen der Staatsangestellten (Spesenverordnung), LGBl. 2008 Nr. 304. Zusätzlich zu den Spesen haben die Richter und Mitglieder von Beschwerdekommismissionen mit Wohnsitz im Ausland Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit. Diese soll gemäss Gesetzesvorschlag der Regierung mit einem Stundensatz von 100 Franken entschädigt werden, sofern die Reisezeit länger als eine Stunde beträgt.

#### **Zu Art. 8 – Aufgaben der Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichte und Beschwerdekommismissionen**

In diesem Artikel werden die Aufgaben der jeweiligen Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommismissionen aufgezählt, welche diesen im Rahmen dieses Gesetzes zukommen. Die Entschädigungszahlungen in diesem Bereich belasten den Landeshaushalt jährlich mit mehreren Millionen Franken. Dementsprechend ist die Regierung der Ansicht, dass die Präsidenten

und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen künftig eine stärkere Stellung in Bezug auf die finanzielle Verantwortung erhalten sollen als bisher. Sie schlägt deshalb vor, dass die finanzielle Führungsverantwortung analog den Führungskräften des Landgerichts oder auch der Amtsstellen wahrgenommen werden soll, indem die Präsidenten und Vorsitzenden einerseits in den Budgetierungsprozess eingebunden werden (was in den meisten Fällen in den letzten Jahren bereits umgesetzt wurde). Andererseits soll den Präsidenten und Vorsitzenden aber auch die Aufgabe zukommen, aufgrund der von ihnen veranlassten und verantworteten Auszahlungen auch die unterjährige Entwicklung der jeweiligen Kreditpositionen zu beobachten und – falls sich ein Mittelmehrbedarf abzeichnet – über die Regierung beim Landtag als Inhaber der Finanzhoheit einen entsprechenden Nachtragskredit- oder Kreditüberschreitungsantrag zu stellen.

Es ist vorgesehen, dass die jeweiligen Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichte und Beschwerdekommisionen die Abrechnungen für sich und die weiteren Richter sowie die Kommissionsmitglieder erstellen. Damit ist eine einheitliche Entschädigungsauszahlung gewährleistet.

Die Entschädigungen sollen mindestens vierteljährlich durch den jeweiligen Präsidenten oder Vorsitzenden abgerechnet werden. Für die Regierung ist es nach wie vor gerechtfertigt, eine einigermaßen einheitliche Entschädigungsauszahlung zu gewährleisten. So gibt es Gerichtshöfe bzw. Beschwerdekommisionen, welche monatlich abrechnen, und andere, welche eine jährliche Abrechnung vorsehen. Es ist nicht einsichtig, warum Kommissionsmitglieder während dem ganzen Jahr an Sitzungen teilnehmen und nur einmal im Jahr eine Entschädigung ausbezahlt erhalten. Zudem ist es für die Regierung bei einer jährlichen Abrechnung unmöglich, die Einhaltung des vom Landtag bewilligten Gesamtkredits für die Kollegialgerichte zu überwachen. Diese Aufgabe bleibt auch bei einer viertel-

jährlichen Abrechnung schwierig, dennoch ist bei einem solchen Vorgehen unterjährig eher erkennbar, ob sich die Aufwendungen in etwa im angenommenen Rahmen bewegen oder nicht.

Die Finanzkontrolle führt seit einiger Zeit keine mitschreitenden Kontrollen mehr durch. Dies mit der Begründung, dass eine Finanzkontrolle prinzipiell nicht operativ in einen Verwaltungsablauf eingebunden werden soll, sondern dass sie ihre Ressourcen für eine unabhängige Prüfungstätigkeit zu verwenden hat.

Es macht jedoch aus Sicht der Regierung Sinn, dass die Abrechnungskontrolle in diesem speziellen Bereich aus Gründen der Gewaltentrennung besser bei der Finanzkontrolle verbleiben sollte, da die Richterentschädigung nicht mit der Prüfung von Spesen- oder Bauabrechnungen verglichen werden kann.

#### **Zu Art. 9, 12, 15 und 20 – Präsidialpauschale**

Entsprechend der Stellung und der Aufgaben der jeweiligen Gerichtspräsidenten ist die Präsidialpauschale für die einzelnen Gerichtshöfe unterschiedlich hoch.

Bislang erhielt der Präsident des Staatsgerichtshofes eine jährlich Pauschale in Höhe von 35'000 Franken. In dieser Summe waren allerdings neben der Entschädigung für Repräsentationen sämtliche Sitzungsgelder mit eingeschlossen. Für den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes ist hingegen nach geltendem Recht keine präsidiale Entschädigung vorgesehen. Aus nachvollziehbaren Gründen erscheint die bisherige Praxis als reformbedürftig. Insbesondere ist schon aus systematischen Gründen abzugrenzen zwischen der eigentlichen präsidialen Tätigkeit im Sinne von Art. 4 des Gesetzesvorschlages und dem Sitzungsgeldanspruch. Der Stellung des Präsidenten des Staatsgerichtshofes Rechnung tragend ist die Regierung der Ansicht, dass die Höhe der Präsidialpauschale derjenigen des Landtagspräsidenten gleichkommen sollte. Dies entspricht einem Betrag von 20'000 Franken. Nach Ansicht der Regierung sollte künftig auch der Stellvertreter

des Präsidenten des Staatsgerichtshofes eine Präsidentialentschädigung erhalten. Die Regierung beantragt, diese bei 7'000 Franken pro Jahr festzulegen.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes und der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes sollen gemäss diesem Gesetzesvorschlag die gleiche Präsidentialpauschale, nämlich in Höhe von 15'000 Franken, erhalten, die Stellvertreter des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden eine solche von 3'000 Franken pro Jahr.

Beim Obersten Gerichtshof wird die bis anhin geltende Regelung ersetzt, wonach der Präsident eine Jahrespauschale in Höhe von 132'000 Franken, der Stellvertreter des Präsidenten eine solche in Höhe von 108'000 Franken und der juristische Beisitzer eine solche in Höhe von 102'000 Franken erhalten. Darin inbegriffen sind sämtliche Taggelder, Sitzungsgelder, Aktenstudium, Vorbereitung der Sitzungen, Referate, Ausfertigungen und Repräsentationen für die Erledigung von insgesamt 140 Gerichtsakten. Auch in diesem Falle erscheint eine Entflechtung von Präsidentialentschädigungen einerseits sowie Sitzungsgeldern und Fallentschädigungen andererseits angezeigt.

Um die Relation zu den übrigen Gerichtshöfen zu wahren, soll bei der Präsidentialpauschale des Verwaltungsgerichtshofes die Anpassung der geltenden Sätze von 20'000 bzw. 5'000 Franken auf neu 15'000 bzw. 3'000 Franken, entsprechend denjenigen beim Obersten Gerichtshof, erfolgen. Auch hier muss festgehalten werden, dass in der heutigen Präsidentialpauschale die Sitzungsgelder, welche zukünftig separat ausbezahlt werden, beinhaltet sind.

Die Präsidenten und Vorsitzenden der Beschwerdekommisionen sollen zukünftig eine Präsidentialpauschale in der Höhe von bis zu 5'000 Franken erhalten, die Stellvertreter der Präsidenten und Vorsitzenden eine solche von bis zu 2'000 Franken pro Jahr. Die Höhe der Präsidentialpauschale wird von der Regierung jeweils unter Berücksichtigung der Anzahl der Sitzungen und des Umfangs sowie

der Zahl der behandelten Beschwerdefälle pro Jahr festgelegt. Die Festlegung unterschiedlich hoher Präsidentialpauschalen ist deshalb gerechtfertigt, weil einzelne Beschwerdekommisionen in den letzten Jahren gar keine oder nur einzelne Sitzungen durchgeführt und keine Beschwerdefälle zu bearbeiten hatten, während andere Beschwerdekommisionen Jahr für Jahr ein umfangreiches Pensum zu erfüllen und in Einzelfällen bis zu 70 Beschwerden zu erledigen hatten.

### **Zu Art. 10, 13, 16, 18, 21 und 23 – Entschädigung für Fallbearbeitung**

Im Sinne des in Art. 5 enthaltenen Grundsatzes wird für die Erledigung von Geschäftsfällen eine Fallpauschale vorgesehen. Als Entschädigung wird wie heute eine nach Gerichtsinstanz und Beschwerdekommision abgestufte Fallpauschale festgelegt. Damit soll der Stellung und Bedeutung der einzelnen Gerichtshöfe und der Beschwerdekommisionen Rechnung getragen werden. Für den Staatsgerichtshof soll diese Fallpauschale künftig 3'500 Franken pro Geschäftsfall (heute 3'000 Franken) betragen. Für den Obersten Gerichtshof und für den Verwaltungsgerichtshof soll diese Fallpauschale mit jeweils 3'000 Franken festgelegt werden. Während die Tätigkeit des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten sowie des juristischen Beisitzers des Obersten Gerichtshofes bis heute mit Jahrespauschalen abgegolten wird, beträgt die Fallpauschale beim Verwaltungsgerichtshof derzeit 2'000 Franken. Für das Obergericht und die Beschwerdekommisionen werden die Entschädigungen für die Fallbearbeitung auf 2'500 Franken pro Geschäftsfall festgelegt. Beim Obergericht sieht die heutige Regelung Jahrespauschalen für die Stellvertreter der Senatsvorsitzenden sowie für die Beisitzer in Höhe von jeweils 25'000 Franken für die Erledigung von 30 Geschäftsfällen vor. Bei den Beschwerdekommisionen existieren derzeit verschiedene Fallpauschalen. Bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten beträgt diese gegenwärtig 2'000 Franken, bei der Landesgrundverkehrskommission zwischen 200 bis 550 Franken, bei der Landessteuerkommission zwischen



250 bis 2'000 Franken und bei der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht 2'000 Franken.

Landrichter, welche in einem der Senate des Obergerichtes als Richter oder Ersatzrichter tätig sind, werden für die Fallbearbeitung mit einer Fallpauschale von 830 Franken entschädigt. Dies entspricht einem Drittel der Entschädigung, welche ein nebenamtliches Mitglied des Obergerichtes für die Bearbeitung eines Geschäftsfalles erhält. Diese Lösung für die Landrichter ist gerechtfertigt, nachdem diese für ihre nebenamtliche Tätigkeit als Oberrichter die Infrastruktur des Dienstgebers in Anspruch nehmen können und durch ihre Tätigkeit beim Obergericht mehr Berufserfahrung und damit eine bessere Ausgangsposition für eine spätere Bewerbung als hauptberuflicher Richter (Senatsvorsitzender) erreichen können. Ausserdem erfolgen die diesbezüglichen richterlichen Einsätze in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit.

#### **Zu Art. 11, 14, 17, 19, 22 und 24 – Sitzungsgelder**

Entgegen der bisherigen Regelungen sollen in Zukunft sämtliche Mitglieder der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen (auch die Präsidenten und Vorsitzenden) Sitzungsgelder erhalten. Wie in Zusammenhang mit der Entschädigung für die Fallbearbeitung soll auch bei der Höhe der Sitzungsgelder eine abgestufte Regelung unter Beachtung der Stellung der einzelnen Gerichte und Beschwerdekommisionen zur Anwendung gelangen.

Dies bedeutet konkret, dass die Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1'400 Franken für einen ganzen Tag und 840 Franken für einen halben Tag erhalten. Das Sitzungsgeld für die rechtskundigen nebenamtlichen Richter des Obersten Gerichtshofes sowie für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes beträgt gemäss dem Gesetzesvorschlag 1'300 Franken für einen ganzen Tag und 780 Franken für einen halben Tag; für die rechtskundigen Richter des Obergerichtes sowie für die Mitglieder der Be-

schwerdekommisionen 1'200 Franken für einen ganzen Tag und 720 Franken für einen halben Tag. Weiters schlägt die Regierung vor, dass die Sitzungsgelder für die rechtskundigen nebenamtlichen Richter des Kriminal-, Schöffen- und Jugendgerichtes mit 1'000 Franken für einen ganzen Tag und 600 Franken für einen halben Tag festgelegt werden.

Für die Laienrichter aller Instanzen sowie für die Ersatzrichter des Verwaltunggerichtshofes soll das Sitzungsgeld analog zu den Entschädigungen für die Landtagsabgeordneten festgesetzt werden. Allerdings soll der für die Landtagsabgeordneten vorgesehene Verdoppelungsbetrag für Vorbereitungsarbeiten in diesem Fall wegfallen, da im Gerichtswesen eine solche Vorbereitung nicht oder nicht im selben Umfang stattfindet. Dies bedeutet, dass die Laienrichter und Ersatzrichter ein Sitzungsgeld von 300 Franken für einen ganzen Tag und 200 Franken für einen halben Tag erhalten.

Die oben dargestellte Lösung sieht einzig beim Staatsgerichtshof vor, dass sämtliche Mitglieder ein einheitliches Sitzungsgeld erhalten. Dies ist nach Auffassung der Regierung bei der höchsten judikativen Behörde des Landes gerechtfertigt, umso mehr als seit einiger Zeit im Staatsgerichtshof keine Laien mehr Einsitz nehmen.

Landrichter, welche Präsident bzw. Vorsitzende, Stellvertreter oder Mitglied eines Gerichtshofes oder einer Beschwerdekommision sind, erhalten keine Sitzungsgelder, nachdem sie nach dem Besoldungsgesetz entschädigt werden und die entsprechenden Sitzungen in der Regel nicht am Abend oder an den Wochenenden stattfinden.

**Zu Art. 25 – Entschädigung von Ad-hoc-Vorsitzenden und Ad-hoc-Mitgliedern**

Ad-hoc-Vorsitzende und Ad-hoc-Mitglieder von Gerichtshöfen und Beschwerdekommisionen sollen die gleiche Entschädigung erhalten wie die Richter und Beschwerdekommmissionsmitglieder, an deren Stelle diese einzelne Geschäftsfälle bearbeiten bzw. an einzelnen Sitzungen teilnehmen.

**Zu Art. 26 – Gesonderte Entschädigungen**

Die Aufnahme einer Generalklausel erscheint notwendig. Dadurch wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für besonders gelagerte Fallkonstellationen, die durch das vorliegende Gesetz ansonsten nicht abgedeckt werden könnten, wie z.B. Abgeltungen für Tätigkeiten von Gerichtshofmitgliedern in ihren Funktionen für nationale und internationale Gremien, wie dies derzeit z.B. beim Staatsgerichtshof der Fall ist.

**Zu Art. 27 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 20 des Landesverwaltungspflegegesetzes erscheint zumindest unter Zugrundelegung des gegenständlichen Gesetzesvorschlages obsolet und ist daher ersatzlos aufzuheben. Dasselbe trifft auf Art. 2 des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates zu, welcher ausschliesslich Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung von Mitgliedern von Gerichtshöfen beinhaltet.

**Zu Art. 28 – Abänderung bisherigen Rechts**

Nachdem die Entschädigung der Mitglieder von Gerichtshöfen neu im vorliegenden Gesetz geregelt werden soll, findet das Gesetz vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates künftig keine Anwendung mehr auf die Gerichtshöfe. Das Wort „der Gerichtshöfe“ kann deshalb aus dem entsprechenden Gesetzstitel gestrichen werden.

**Zu Art. 29 – Inkrafttreten**

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Inkraftsetzung auf Anfang des Jahres erleichtert die Umstellung auf das neue System.

**6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Verfassungsmässigkeit der Vorlage in Frage stellen würden.

## II. REGIERUNGSVORLAGE

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1

##### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Entschädigung der Richter des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obergerichtes, des Kriminal-, Schöffen- und Jugendgerichtes, sofern die betreffenden Richter ihre Funktion im Nebenamt ausüben.

2) Dieses Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf die Entschädigung der Mitglieder der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht, der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, der Datenschutzkommission, der Landesgrundverkehrskommission, der Landessteuerkommission, der Rege-

lungskommission sowie der Stipendienkommission, sofern diese Kommissionen als Beschwerdeinstanz tätig sind und die Mitglieder dieser Kommissionen ihre Funktion im Nebenamt ausüben.

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## **II. Entschädigung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 3

##### *Grundsatz*

Die Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen gemäss Art. 1 erhalten für ihre Leistungen Sitzungsgelder und Entschädigungen für Aufwendungen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

#### Art. 4

##### *Präsidentialpauschale*

1) Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die nebenamtlichen Präsidenten oder Vorsitzenden der Gerichtshöfe und Beschwerdekommisionen sowie deren Stellvertreter eine Präsidentialpauschale.

2) In dieser Pauschale sind die Aufwendungen für präsidiale Tätigkeiten, insbesondere für Repräsentationen, für die Vorbereitung und Ausfertigung von Sitzungen sowie für Sonderaufgaben berücksichtigt.

Art. 5

*Entschädigung für Fallbearbeitung*

1) Die mit der Erledigung von Geschäftsfällen befassten Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen haben Anspruch auf eine Entschädigung pro erledigten Geschäftsfall. Als Entschädigung wird eine nach Gerichtsinstanz und Beschwerdekommision abgestufte Fallpauschale ausgerichtet.

2) Die Fallpauschale umfasst:

- a) Aktenstudium;
- b) Vorbereitung der Sitzung;
- c) Referat;
- d) Ausfertigung der Entscheidung;
- e) Anonymisierung einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung für die Publikation auf der Internetplattform des Landes;
- f) Sekretariatskosten; sowie
- g) Kosten für die juristische Sachbearbeitung durch Dritte.

3) Bei einem deutlich über dem Durchschnitt liegenden Bearbeitungsaufwand kann für einzelne Geschäftsfälle ein Mehrfaches einer Fallpauschale, bei einem deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Bearbeitungsaufwand ein Bruchteil einer Fallpauschale als Entschädigung festgelegt werden.

4) Die Festlegung eines Bruchteils einer Fallpauschale sowie bis maximal eines Fünffachen einer Fallpauschale für einen einzelnen Geschäftsfall erfolgt durch die Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichtshöfe und der Beschwerdekommisionen, für darüber liegende Erhöhungen durch Beschluss des jeweiligen Gerichtshofes oder der jeweiligen Beschwerdekommision.

#### Art. 6

##### *Sitzungsgelder*

1) Die Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Sitzungsgelder für einen ganzen oder einen halben Tag gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Der halbe Tag wird bis zu vier Stunden, der ganze Tage ab vier Stunden gerechnet.

3) Für verschiedene Sitzungen am gleichen Tag kann nur einmal Sitzungsgeld bezogen werden.

4) Keine Sitzungsgelder erhalten Landrichter, welche neben ihrem Landrichteramt in einem anderen Gerichtshof oder einer Beschwerdekommision mitwirken.

#### Art. 7

##### *Aufwandersatz*

1) Die Kosten für Fotokopien und Portokosten werden ersetzt. Die Höhe der Kosten, die pro Fotokopie geltend gemacht werden können, richtet sich nach der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen.



2) Richter und Mitglieder der Beschwerdekommisionen mit Wohnsitz im Ausland haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Dienstfahrten, für die Verpflegung sowie die Übernachtung gemäss der Spesenverordnung für die Staatsangestellten. Die Reisezeit wird separat zum Stundensatz von 100 Franken entschädigt, sofern die Anreisezeit länger als eine Stunde beträgt.

#### Art. 8

##### *Aufgaben der Präsidenten und Vorsitzenden der Gerichte und Beschwerdekommisionen*

1) Den jeweiligen Präsidenten und Vorsitzenden kommen die folgenden Aufgaben nach diesem Gesetz zu:

- a) Budgetierung der einzelnen Entschädigungen im Rahmen des Budgetierungsprozesses des Landes;
- b) Abrechnung der einzelnen Entschädigungen gemäss Abs. 2;
- c) Festlegung der Fallpauschalen bei einem deutlich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Bearbeitungsaufwand gemäss Art. 5 Abs. 4.
- d) Überwachung der vom Landtag bewilligten Budgetkredite und Stellung von Nachtragskredit- und Kreditüberschreitungsanträgen gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

2) Die Präsidialpauschalen (Art. 4), die Entschädigung für die Fallbearbeitung (Art. 5), die Sitzungsgelder (Art. 6) sowie der Aufwandsersatz (Art. 7) werden mindestens vierteljährlich durch den jeweiligen Präsidenten oder Vorsitzenden abgerechnet.

3) Die Abrechnung ist bei der Finanzkontrolle einzureichen und wird nach erfolgter Kontrolle durch das Amt für Personal und Organisation ausbezahlt.

## **B. Entschädigungssätze**

### **1. Staatsgerichtshof**

#### Art. 9

##### *Präsidentialpauschale*

Der Präsident des Staatsgerichtshofes hat Anspruch auf eine Präsidentialpauschale in Höhe von 20 000 Franken, der Stellvertreter des Präsidenten auf eine solche von 7 000 Franken pro Jahr.

#### Art. 10

##### *Entschädigung für Fallbearbeitung*

Übernimmt ein Mitglied des Staatsgerichtshofes einzelne Geschäftsfälle, hat es für die Erledigung Anspruch auf eine Entschädigung von 3 500 Franken pro Geschäftsfall.

#### Art. 11

##### *Sitzungsgelder*

Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1 400 Franken für einen ganzen Tag und 840 Franken für einen halben Tag.

## **2. Oberster Gerichtshof**

### Art. 12

#### *Präsidentpauschale*

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat Anspruch auf eine Präsidentpauschale in Höhe von 15 000 Franken, der Stellvertreter des Präsidenten auf eine solche von 3 000 Franken pro Jahr.

### Art. 13

#### *Entschädigung für Fallbearbeitung*

Übernimmt ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes einzelne Geschäftsfälle, hat es für die Erledigung Anspruch auf eine Entschädigung von 3 000 Franken pro Geschäftsfall.

### Art. 14

#### *Sitzungsgelder*

1) Die rechtskundigen Richter des Obersten Gerichtshofes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1 300 Franken für einen ganzen Tag und 780 Franken für einen halben Tag.

2) Die weiteren Richter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 300 Franken für einen ganzen Tag und 200 Franken für einen halben Tag.

### **3. Verwaltungsgerichtshof**

#### Art. 15

##### *Präsidentialpauschale*

Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes hat Anspruch auf eine Präsidentialpauschale in Höhe von 15 000 Franken, der Stellvertreter des Vorsitzenden auf eine solche von 3 000 Franken pro Jahr.

#### Art. 16

##### *Entschädigung für Fallbearbeitung*

Übernimmt ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes einzelne Geschäftsfälle, hat es für die Erledigung Anspruch auf eine Entschädigung von 3 000 Franken pro Geschäftsfall.

#### Art. 17

##### *Sitzungsgelder*

1) Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1 300 Franken für einen ganzen Tag und 780 Franken für einen halben Tag.

2) Die Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtshofes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 300 Franken für einen ganzen Tag und 200 Franken für einen halben Tag.

#### **4. Obergericht**

##### **Art. 18**

##### *Entschädigung für Fallbearbeitung*

1) Übernimmt ein nebenamtliches Mitglied des Obergerichtes einzelne Geschäftsfälle, hat es für die Erledigung Anspruch auf eine Entschädigung von 2 500 Franken pro Geschäftsfall.

2) Landrichter, welche in einem der Senate des Obergerichtes als Richter oder Ersatzrichter tätig sind, werden für die Fallbearbeitung mit einer Pauschale von 830 Franken entschädigt.

##### **Art. 19**

##### *Sitzungsgelder*

1) Die rechtskundigen nebenamtlichen Richter des Obergerichtes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1 200 Franken für einen ganzen Tag und 720 Franken für einen halben Tag.

2) Die weiteren Richter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 300 Franken für einen ganzen Tag und 200 Franken für einen halben Tag.

## **5. Beschwerdekommisionen**

### **Art 20**

#### *Präsidentialpauschale*

Die Präsidenten und Vorsitzenden der Beschwerdekommisionen haben Anspruch auf eine von der Regierung festzusetzende Präsidentialpauschale in der Höhe von bis zu 5 000 Franken, die Stellvertreter der Präsidenten auf eine solche von bis zu 2 000 Franken pro Jahr.

### **Art. 21**

#### *Entschädigung für Fallbearbeitung*

1) Übernimmt ein Mitglied einer Beschwerdekommision einzelne Geschäftsfälle, hat es für die Erledigung Anspruch auf eine Entschädigung von 2 500 Franken pro Geschäftsfall

2) Landrichter, welche in einer Beschwerdekommision Einsitz haben, werden für die Fallbearbeitung mit einer Pauschale von 830 Franken entschädigt.

### **Art. 22**

#### *Sitzungsgelder*

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1'200 Franken für einen ganzen Tag und 720 Franken für einen halben Tag.

## **6. Kriminalgericht, Schöffengericht, Jugendgericht**

### **Art. 23**

#### *Entschädigung für Fallbearbeitung*

Übernimmt ein nebenamtlicher Richter einzelne Geschäftsfälle, hat er für die Erledigung Anspruch auf eine Entschädigung von 2 000 Franken pro Geschäftsfall.

### **Art. 24**

#### *Sitzungsgelder*

1) Die rechtskundigen nebenamtlichen Richter des Kriminal-, Schöffen- und Jugendgerichtes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 1 000 Franken für einen ganzen Tag und 600 Franken für einen halben Tag.

2) Die weiteren Richter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 300 Franken für einen ganzen Tag und 200 Franken für einen halben Tag.

## **III. Besondere Regelungen**

### **Art. 25**

#### *Entschädigung von Ad-hoc-Vorsitzenden und Ad-hoc-Mitgliedern*

Die Entschädigung von Ad-hoc-Vorsitzenden und Ad-hoc-Mitgliedern von Gerichtshöfen und Beschwerdekommisionen für die Fallbearbeitung, die Teilnahme an Sitzungen sowie den Aufwandersatz richten sich nach denselben An-

sätzen, die für die Mitglieder der entsprechenden Gerichtshöfe und Beschwerdekommmissionen zur Anwendung gelangen.

Art. 26

*Gesonderte Entschädigungen*

Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Regierung im Einzelfall gesonderte Entschädigungen zusprechen.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 27

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nachstehende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

- a) Art. 20 des Landesverwaltungspflegesetzes vom 21. April Nr. 1922, LGBl. 1922, Nr. 24, in der geltenden Fassung;
- b) Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates, LGBl. 1982 Nr. 21.

Art. 28

*Abänderung bisherigen Rechts*

Im Titel des Gesetzes vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe



von Anstalten und Stiftungen des Staates, LGBl. 1982 Nr. 21, werden die Worte „der Gerichtshöfe“ gestrichen.

Art. 29

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.